

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

der Bürgermeister  
 Stadt Boizenburg  
 Kirchplatz 1  
 19258 Boizenburg

Organisationseinheit  
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner  
 Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail [gabriele.huebner@kreis-lup.de](mailto:gabriele.huebner@kreis-lup.de)

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 170043	Ludwigslust	B 309	09.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 3. Änderung  
 Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Boizenburg für das Gebiet  
 Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Straße/Verbindungsweg" nach § 13a BauGB im  
 beschleunigten Verfahren**

**Bezug:** Schreiben des Amtes vom 05.04.2018  
 Planzeichnung M 1: 500 vom Mai 2017  
 Begründung zum Entwurf vom März 2018  
 Schalltechnische Untersuchung vom 21.02.2018  
 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg wurden durch Fachdienste des  
 Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.  
 Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Die Zustimmung wird erteilt.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr  
 auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer  
 unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche  
 Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger  
 der Straßenbaulast mit einzureichen.

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./erneute öffentliche Auslegung Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“	
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 09.05.2018	

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ihre Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Verkehrsbeschilderung u.a. waren bereits in die Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** aufgenommen worden.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

- Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.
- Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist konkret und aktuell nachzuweisen. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen.  
Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes aktuell einzuholen und dem Fachdienst 63 – Bauordnung-Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.
- Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

**FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände.

**FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4a Abs.3 i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Straße/Verbindungsstraße" der Stadt Boizenburg.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

**FD 63 – Bauordnung**Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 7
Anlage zum Abwägungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./erneute öffentliche Auslegung Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“	
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger	
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 09.05.2018	

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

1. Gemäß Schreiben der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH vom 29.09.2017 kann über den vorhandenen Hydranten hinter dem Ärztehaus eine Löschwassermenge von 48 m³/h für eine Zeitdauer von 2 Stunden entnommen werden. Diese Aussage wurde in die Begründung unter Punkt **5.6 Technische Ver- und Entsorgung** aufgenommen. Die ungefähre Lage des Hydranten mit 300 m Umkreis wurde im Übersichtsplan ergänzt.

- Der Hydrant ist ausreichend anfahrbar.

**FD 53 - Gesundheit**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

**FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

**FD 63 – Bauordnung**

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale und kein Denkmalbereich betroffen sind.

Der Hinweis war bereits im rechtskräftigen B-Plan auf der Planzeichnung unter **III. Hinweise – ohne Normcharakter - e)** enthalten. Die Hinweise gelten für die 3. Änderung weiter.

Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in die erneute Auslegung der Planungsunterlagen möchte ich lediglich auf die Verfahrensvermerke hinweisen. Es ist ein Verfahrensvermerk zum jetzigen Beteiligungsverfahren und der dem entsprechenden Abwägung nach dieser Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB zu ergänzen.

FD 66 – Straßen- und TiefbauStraßenaufsicht

Die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Boizenburg. Innerhalb wird das Plangebiet durch neue öffentliche sowie private Straßen erschlossen. Neue öffentliche Straßen sind nach § 7 StrWG M-V zu widmen. Es bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken.

FD 67-Immissionsschutz/Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

- Das Plangebiet der 3. Änderung des B-Planes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Eisenbahn/Fritz-Reuter-Straße/Verbindungsweg“ der Stadt Boizenburg wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA - Lärm) vom 26. August 1998 Pkt. 6.1 e) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr) - 55 dB(A) nachts (22.00 - 6.00 Uhr) - 40 dB(A) nicht überschritten werden.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (Klimaanlagen, Wärmepumpen, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist, sodass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

- Zu dem Planvorhaben ist eine schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord, Stand 21. Februar 2018, angefertigt worden. Danach werden die Immissionsrichtwerte annähernd eingehalten, sofern eine Schallschutzwand in angegebener Höhe errichtet wird.

Höhe Lärmschutzwand	L <sub>r</sub> [dB(A)] am IO 1	L <sub>r</sub> [dB(A)] am IO 2	L <sub>r</sub> [dB(A)] am IO 3
10 Meter	55/55	55/56	58/58
8 Meter	56/56	56/57	58/58
6 Meter	59/60	58/58	58/59

Daneben sind Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen und mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen. Die erforderliche Luftschalldämmung gilt für die gesamten Außenbauteile eines Raumes, d.h. auch für Dachflächen.

**Diese Festlegungen sind im Bebauungsplan festzusetzen und einzuhalten.**

- Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 8
Anlage zum Abwägungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./erneute öffentliche Auslegung Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“	
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 09.05.2018	

Bauordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.

Bauleitplanung

Die Verfahrensvermerke werden ergänzt.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 67 Immissionsschutz/Abfall

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Auflagen

- In der Begründung war unter dem Punkt **8.2 Einwirkungen** auf die Werte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ verwiesen worden. Die Immissionswerte werden nicht eingehalten. Gemäß Schalltechnische Untersuchung des TÜV NORD wurden entsprechende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Die Aussage war in der Begründung unter den Punkt **8.2 Einwirkungen** aufgenommen worden.
- Gemäß Schalltechnische Untersuchung des TÜV NORD wurden entsprechende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Die Auflage war in die gestalterischen Festsetzungen aufgenommen worden.
- Die Auflage war bereits in die Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** aufgenommen worden.
- Die Deutsche Bahn und die Stadt Boizenburg errichten die ausgewiesene Lärmschutzwand nicht. Die Festsetzungen aus der Schalltechnische Untersuchung des TÜV NORD zu den Schlafräumen und Räumen mit ähnlicher Nutzung waren in die 3. Änderung des B-Planes aufgenommen worden.
- Die Auflage war bereits in die Begründung unter dem Punkt **12. Hinweise** aufgenommen worden.

**Hinweise**

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

**FD 68 – Natur- und Umweltschutz**Naturschutz

Zuständig:

Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	20.04.2018 Schumann	20.04.2018 Schumann			25.04.18 Schulz	Sander 03.05.2018	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			30.04.2018 Thiem	30.04.2018 Thiem			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung

Durch das Vorhaben werden Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen dazu keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Abwasser

In den Änderungen zu der 3. Änderung des B-Planes Nr. 28 wurde unter Punkt 5.6 „Technische Ver- und Entsorgung“ Aussagen zur normgerechten Beseitigung von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser getroffen.

Die Erschließung der neuen Baufelder soll aus Richtung der Fritz-Reuter-Straße erfolgen. Die Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen sollen in der neuen Straße verlegt und an die vorhandenen Netze angeschlossen werden. Insofern bestehen zum Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Grundwasser- und Bodenschutz

Die abgegebene Stellungnahme vom 15.08.2017 bleibt inhaltlich vollständig bestehen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Stadt Boizenburg/Elbe

Blatt 9

Anlage zum Abwägungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./erneute öffentliche Auslegung Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“

Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger

Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 09.05.2018

**Hinweise**

1. Durch die Übernahme der Festsetzungen aus der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord wird soweit eine Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen, die ohne Errichtung der Schallschutzwand möglich ist.

2. Wir verweisen hier auf die Schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord.

Die Hinweise 3. bis 4. werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Baumaßnahmen geltend zu machen.

**FD 68 – Natur- und Umweltschutz**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Naturschutz

Das Biosphärenreservatsamt war zum Entwurf beteiligt worden.

Wasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Gewässer I. und II. Ordnung, Abwasser, Anlagen wgf. Stoffe, Hochwasserschutz und Gewässer-ausbau keine Einwände haben.

Gewässer I. und II. Ordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Einwände bestehen. Abwasser

Abwasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Einwände bestehen. Abwasser

Grundwasser/Bodenschutz**Auflagen:**

Die Anstriche 1, 3, 4, 5 und 6 werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen. Der Anstrich 2 ist bereits auf der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes unter **III. Hinweise – ohne Normcharakter f)** enthalten und gilt auch für die 3. Änderung des B-Planes weiter.

Stadt Boizenburg/Elbe	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstr./erneute öffentliche Auslegung Eisenbahn/Fr.-Reuter-Str./Verbindungsweg“	
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 09.05.2018	

## Stellungnahme vom 15.08.2017

### Grundwasser- und Bodenschutz

#### **Auflagen:**

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA<sup>1</sup> zu verwenden. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

#### **Hinweis:**

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (Bundesbodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

5

### FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken. Die Eigentümer der Flurstücke 91, 94, 95 und 126 sind in geeigneter Weise durch den Vorhabenträger über die Festlegungen in Nr. 5.2 zur Abfallentsorgung zu informieren.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Hübner  
SB Bauleitplanung

### **Abwägung zur Stellungnahme vom 15.08.2017** – Die Hinweise wurden berücksichtigt Grundwasser- und Bodenschutz

#### **Auflagen:**

Die Anstriche 1, 3, 4, 5 und 6 werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen. Der Anstrich 2 ist bereits auf der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes unter **III. Hinweise – ohne Normcharakter f)** enthalten und gilt auch für die 3. Änderung des B-Planes weiter.

#### **Hinweis:**

- In der Begründung wird unter Punkt **4.2 Änderungsfläche** die Aussage zu den Altlasten ergänzt.
- Der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

### FD 70 - Abfallwirtschaft

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Stadt Boizenburg wird die Eigentümer der betroffenen Grundstücke informieren.